Amt für Handelsregister
und Zivilstandswesen

Thurgau

KMU-Erklärung gemäss Fusionsgesetz (FusG)

Bei Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen von kleinen und mittleren Unternehmen können die beteiligten Gesellschaften dem Handelsregisteramt anstelle des Prüfungsberichts nach Art. 15, 40 und 62 FusG eine von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung einreichen, wonach sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf die Erstellung des Fusionsberichts bzw. des Spaltungsberichts bzw. des Umwandlungsberichts oder auf die Prüfung verzichten und die Gesellschaft die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllt. In der Erklärung ist anzugeben, auf welche Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen oder das Protokoll der Generalversammlung sie sich stützt (Art. 131 Abs. 2, 134 Abs. 2, 136 Abs. 2 HRegV).

In diesem Sinne wird Folgendes erklärt.

Firma	Sitz

1. Sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter verzichten auf die Erstellung des Fusionsberichts bzw. des Spaltungsberichts bzw. des Umwandlungsberichts, auf dessen Prüfung und auf das Einsichtsrecht.

2. Die Gesellschaft erfüllt die untenstehenden Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG.

    1. Die Gesellschaft hat keine Anleihensobligationen ausstehend;
    2. Die Anteile der Gesellschaft sind nicht an der Börse kotiert;
    3. Die Gesellschaft hat zwei der nachfolgenden Grössen nicht in den zwei letzten dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren überschritten:

        1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
        2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
        3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

3. Diese Erklärung stützt sich auf folgende Unterlagen.
    ☐ Erfolgsrechnungen
    ☐ Bilanzen
    ☐ Jahresberichte
    ☐ Verzichtserklärungen
    ☐ Protokoll der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung

Ort	Datum
Unterschrift eines Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans	